

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

16. Jahrgang

Montag, 1. März 2010

Nummer 3

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, „Sondergebiet Tannenhäuser Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62, Wohngebiet „Am Radesoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 66, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg
- ◆ Widmung der Straße „Am Tempeler Bach“ im Bebauungsplangebiet Nr. 13, „Saaler Chaussee“
- ◆ Widmung der Straße „An der Bahnbrücke“ im Bebauungsplangebiet Nr. 16, „Mittelweg“
- ◆ Widmung der Straße „Am Katenfeld“ im Bebauungsplangebiet Nr. 26, „Katenfeldweg“
- ◆ Widmung der Straße „Wiesenweg“ im Bebauungsplangebiet Nr. 27, „Neu-Hirschburg“
- ◆ Widmung der Straße „Wassersteig“ im Bebauungsplangebiet Nr. 42 und 45, „Wasserstraße“
- ◆ Widmung der Straße „Recknitzsteig“ im Bebauungsplangebiet Nr. 49, „Recknitzweg“
- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2010 (neu)
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a. - Veräußerung von Liegenschaften

## *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

*6. März 2010 von 09:00 - 11:00 Uhr*

## *Terminänderung Ausschusssitzung*

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft findet am

*25. März 2010, 17:30 Uhr*

im Saal des Ribnitzer Rathauses, Am Markt 1, statt.

## ***Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 17. Februar 2010 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Kante des Gehweges an der „Fritz-Reuter Straße“
- im Osten durch die westliche Kante eines Gehweges zwischen dem „Scheunenweg“ und der „Fritz-Reuter-Straße“
- im Süden durch die nördliche Kante des Gehweges am „Scheunenweg“
- im Westen durch einen Parkplatz

Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 1. März 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

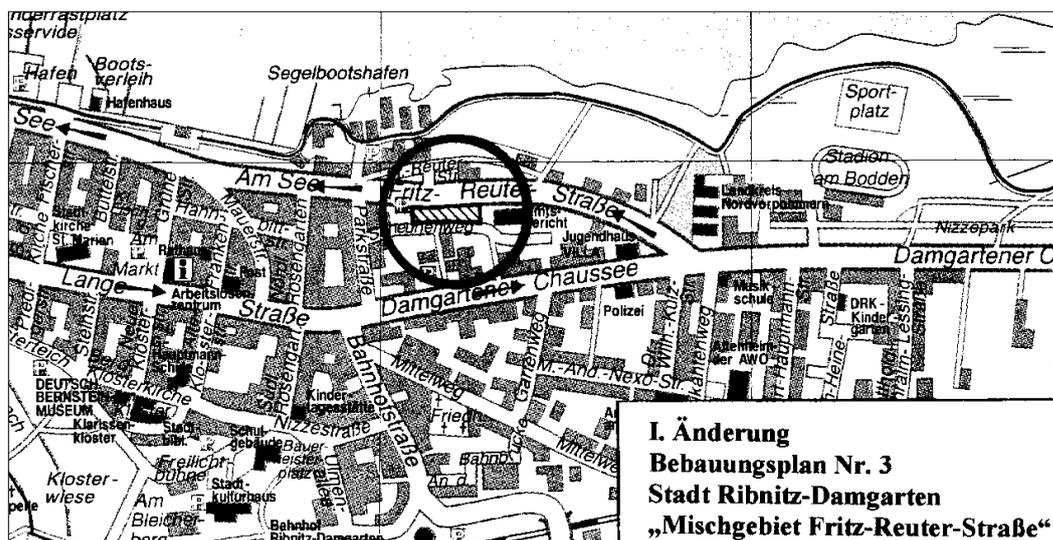
Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010

Jürgen Borbe, Bürgermeister



## V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2010 beschlossen, den mit Datum vom 6. Juli 1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, begrenzt

- im Norden durch die Straße „Flugplatzallee“
- im Süden durch die Kreuzung „Karl-Liebknecht-Straße“/„Rosa-Luxemburg-Straße“ (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grenze des Grundstückes „Karl-Liebknecht-Straße 3“
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütnitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Saaler Chaussee“

zu ändern.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Änderungen in der Bauweise und in der Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen
- Änderungen in den Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu Nebenanlagen, Garagen und Carport

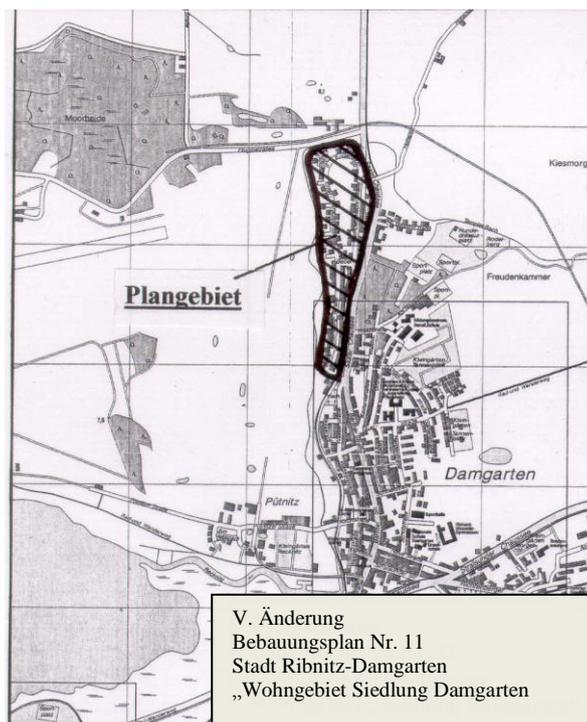
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütznitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB*

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17. Februar 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütznitz“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung des Straßenraumes der Pütznitzer Straße
- im Westen durch Wiese
- im Süden durch die nördliche Grenze des Boddenwanderweges
- im Osten durch vorhandene Bebauung und Gärten

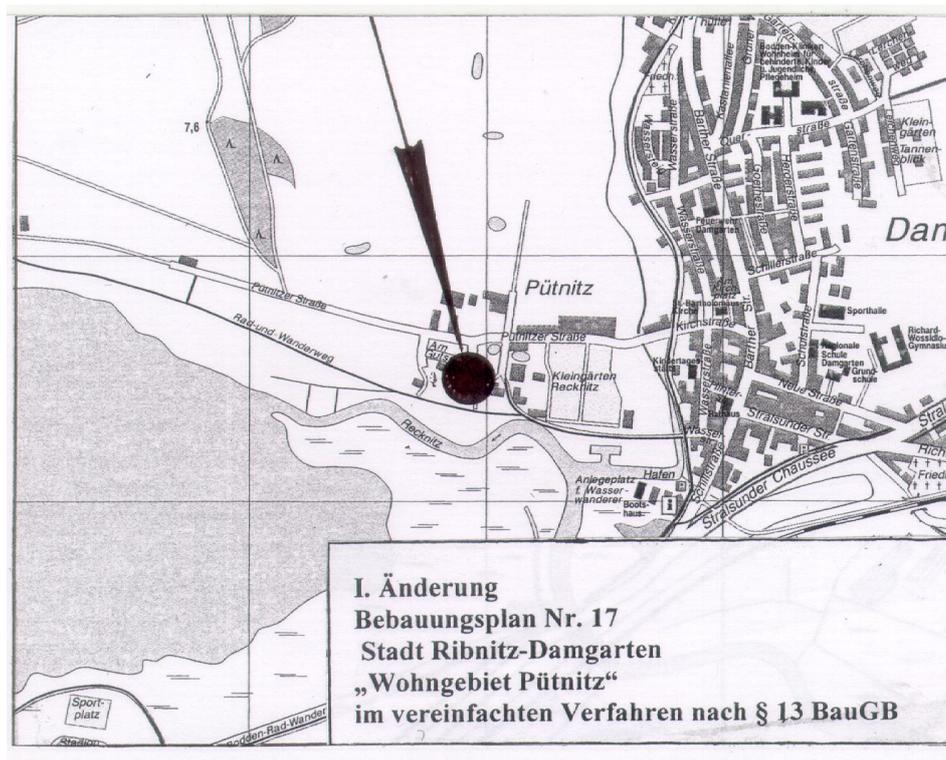
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. März bis 12. April 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## **IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der mit Datum vom 8. März 1999/27. September 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges, zwischen Verlängerung der „Bergstraße“ und dem „Klosterbach“ durch die Uferlinie
- im Süden durch die „Rostocker Straße“ und den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage „Am Bodden“
- im Osten durch die östliche obere Böschungskante des „Klosterbaches“

wird in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Westen und Norden durch die Straße „Am See“
- im Osten durch den „Klosterbach“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“

gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB im Rahmen einer IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 geändert.

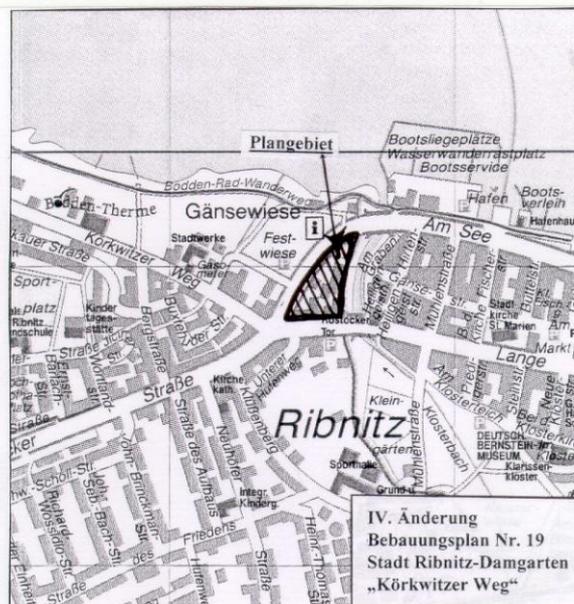
Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17. Februar 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. März bis 12. April 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010

Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, „Sondergebiet Tannenhaus Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2010 beschlossen, den mit Datum vom 30. April 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 60, „Sondergebiet Tannenhaus Damgarten“, begrenzt

- im Norden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes
- im Osten durch die Straße „Am Sportplatz“
- im Süden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes und die Straßen „Waldstraße“ und „Am Sportplatz“
- im Westen durch an die „Saaler Chaussee“ angrenzende Flächen des Damgartener Stadtwaldes

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 a BauGB zu ändern.

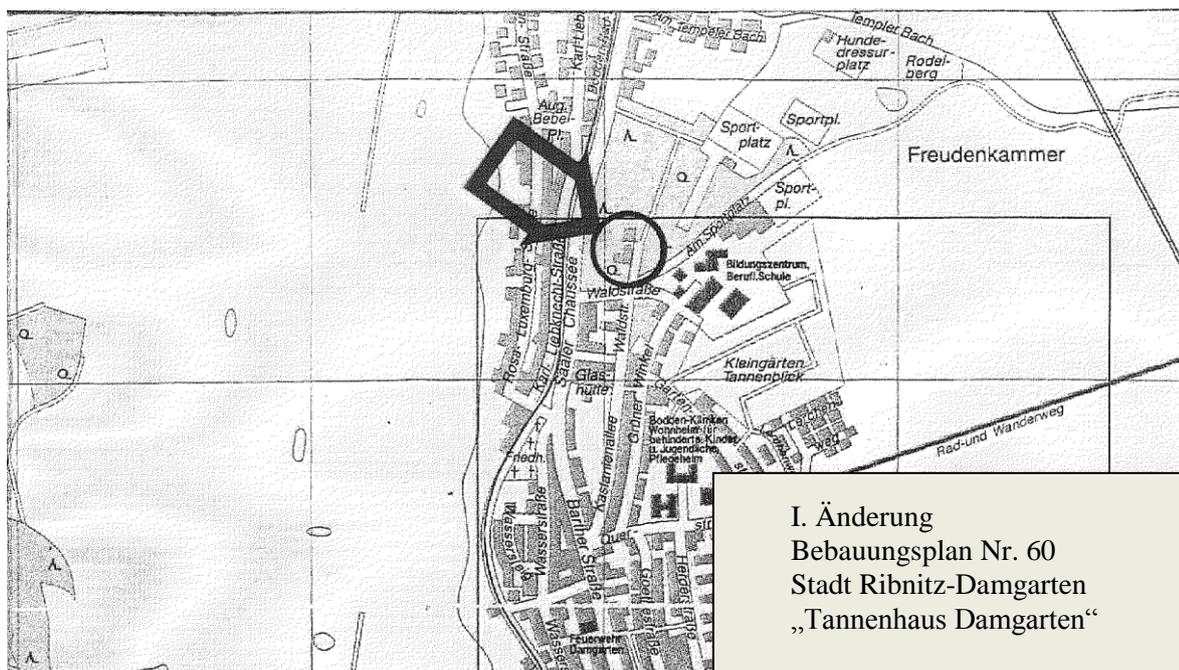
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Ausweisung eines Sondergebietes „Altersgerechtes Wohnen“
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 62, Wohngebiet „Am Radesoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62, Wohngebiet „Am Radesoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten durch den verrohrten „Plummendorfer Bach“ sowie anschließend durch das Grundstück „Gartenstraße 44“ und offene Feldmark
- im Süden durch das Grundstück des Gymnasiums
- im Westen durch die „Schulstraße“ und vorhandene Bebauung an der „Schulstraße“ und der „Herderstraße“
- im Norden durch vorhandene Bebauung an den Straßen „Lerchenweg“, „Gartenstraße“ und „Herderstraße“

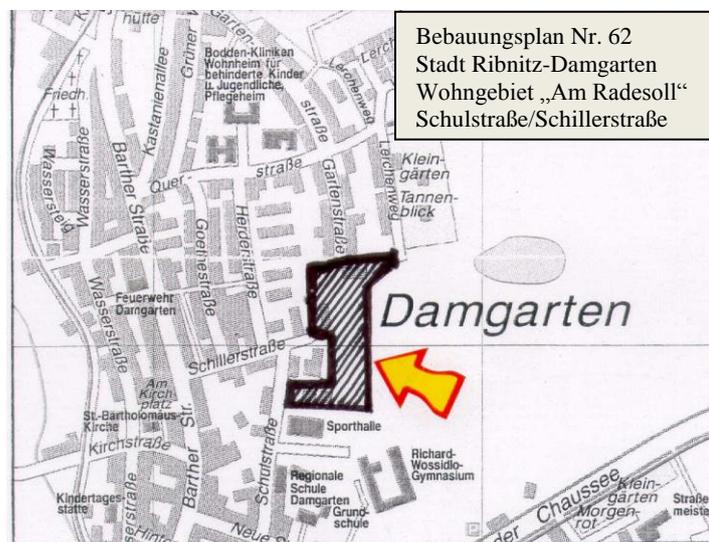
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 10. März bis 25. März 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## **Bebauungsplan Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg**

hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17. Februar 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, für das Gebiet begrenzt:

- im Nordwesten durch offene Feldmark
- im Osten durch vorhandene Bebauung am „Weißen Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Weidenweg“ und durch den „Weidenweg“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 22. März bis 23. April 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

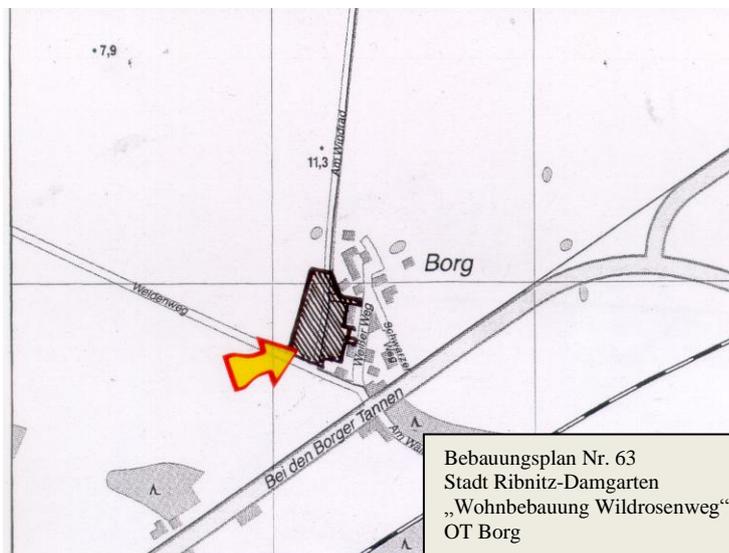
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Amt für Landwirtschaft Franzburg (Stellungnahme vom 15. Januar 2010)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 13. Januar 2010)
- Abwasserzweckverband Körkwitz (Stellungnahme vom 4. Januar 2010)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (Stellungnahme vom 5. Februar 2010)

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine schalltechnische Untersuchung. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 66, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm***

hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 21. Oktober 2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66, „Wohnbebauung Wasserreihe - Ost“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch Grünlandflächen
- im Südwesten durch Flächen der Wochenendhaussiedlung (Finnhüttensiedlung) am „Hafenweg“
- im Südosten durch die „Wasserreihe“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. März bis 12. April 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

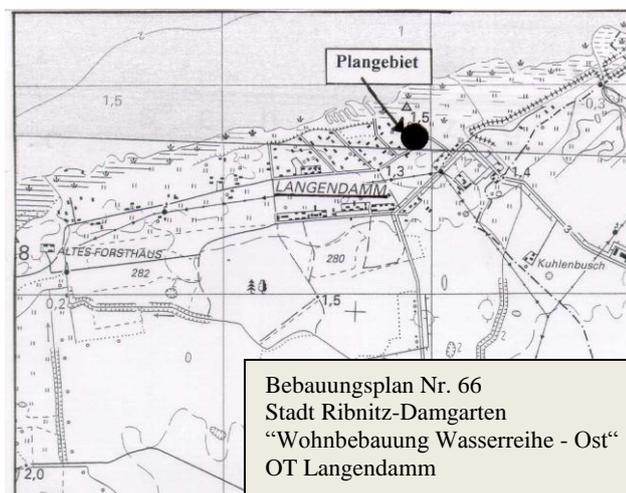
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 13. August 2009)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 1. September 2009)
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund (Stellungnahme vom 7. September 2009)

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 17. Februar 2010 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 wird begrenzt:

- im Norden durch die „Mecklenburger Straße“ bzw. durch die Wohnbebauung im Bereich „Mecklenburger Straße 21, 22, 23 a und 23 b“
- im Osten durch Grünflächen
- im Süden durch das Grabenflurstück 79/8 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Westen durch die „Bäderstraße“

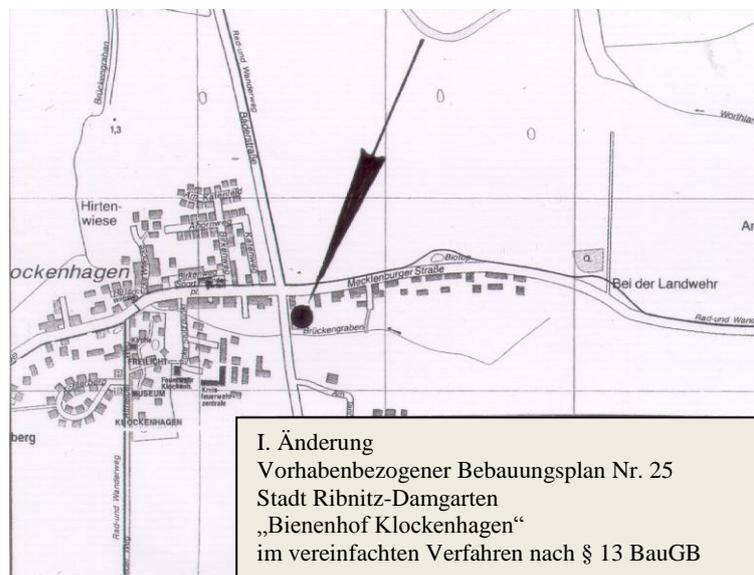
Der Beschluss der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 tritt mit Ablauf des 1. März 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## **Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz**

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17. Februar 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „An der Bäderstraße/Körkwitzer Bach“, OT Körkwitz, für das Gebiet begrenzt:

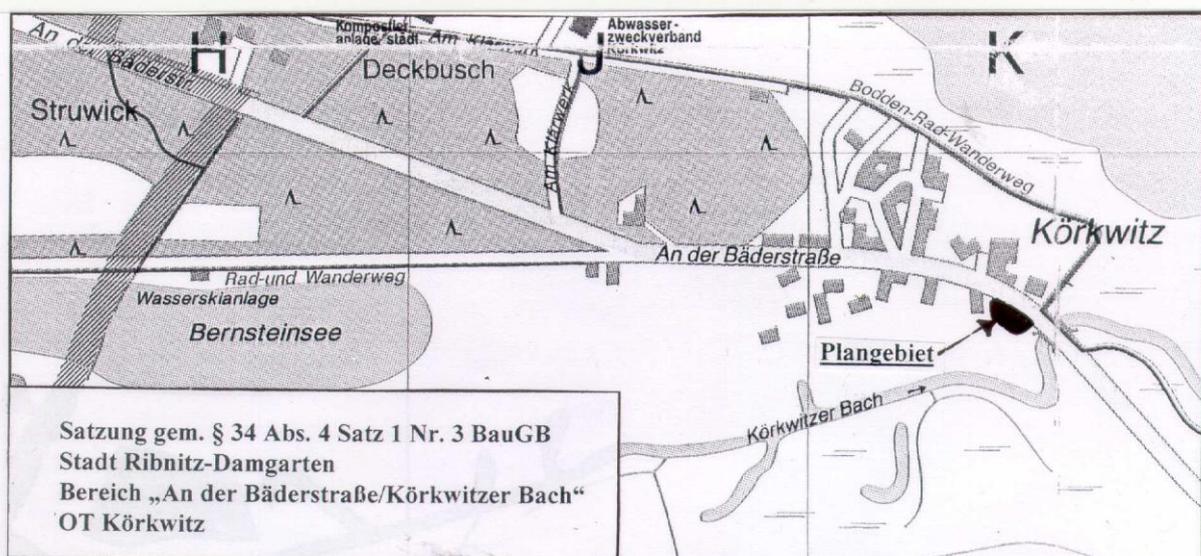
- im Norden durch die Straße „An der Bäderstraße“
- im Westen durch die Wohnbebauung „An der Bäderstraße 2“
- im Süden durch das Wohngrundstück „An der Bäderstraße 2“ und Unland
- im Osten durch Unland und den Körkwitzer Bach

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 10. März bis 12. April 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Aufstellungsbeschluss über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2010 beschlossen, für die Flurstücke 8 teilweise und 9 teilweise der Flur 4 Gemarkung Freudenberg eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch rückwärtige Bereiche der Grundstücke „Birkenstraße 2“ und „Birkenstraße 3“ in Angrenzung an Waldflächen (Freudenberger Holz)
- im Westen durch die Straße „Am Dorfplatz“
- im Süden durch die „Birkenstraße“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 6 Einfamilienhäusern
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 wird verfügt:

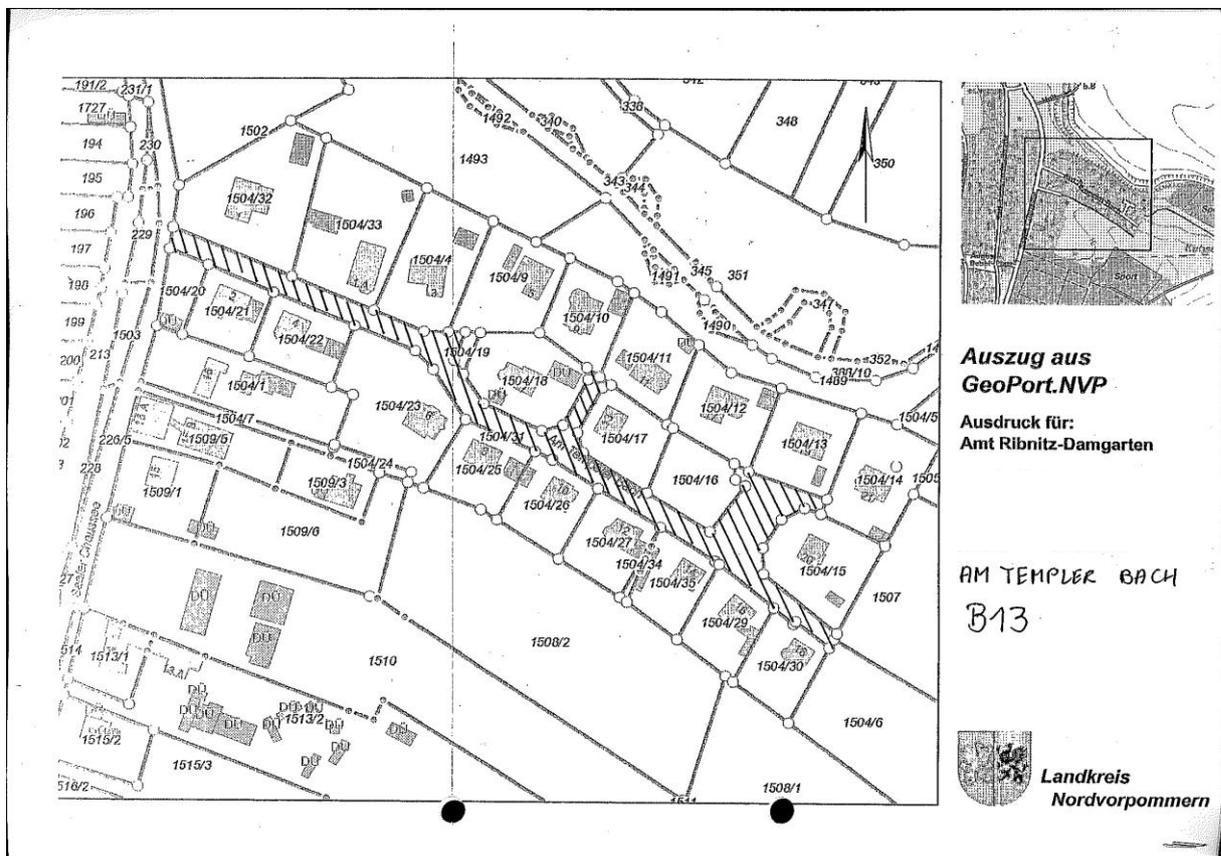
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 13, „Saaler Chaussee“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Am Tempeler Bach“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Am Tempeler Bach“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Straße „Am Tempeler Bach“ befindet sich in der Gemarkung Damgarten, Flur 1, auf dem Flurstück 1504/31 (markiert in der beigefügten Karte).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzulegen.



## *Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung*

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 16, „Mittelweg“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „An der Bahnbrücke“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „An der Bahnbrücke“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Straße „An der Bahnbrücke“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 17, auf den Flurstücken 253/5, 261/2, 262/2, 263/2, 264/2, 265/2, 266/2, 267/2, 270/1, 276/1 und 380/67 (markiert in der beigefügten Karte).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



**Auszug aus  
GeoPort.NVP**

Ausdruck für:  
Amt Ribnitz-Damgarten

AN DER BAHNBRÜCKE  
B16



Landkreis  
Nordvorpommern

## Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 wird verfügt:

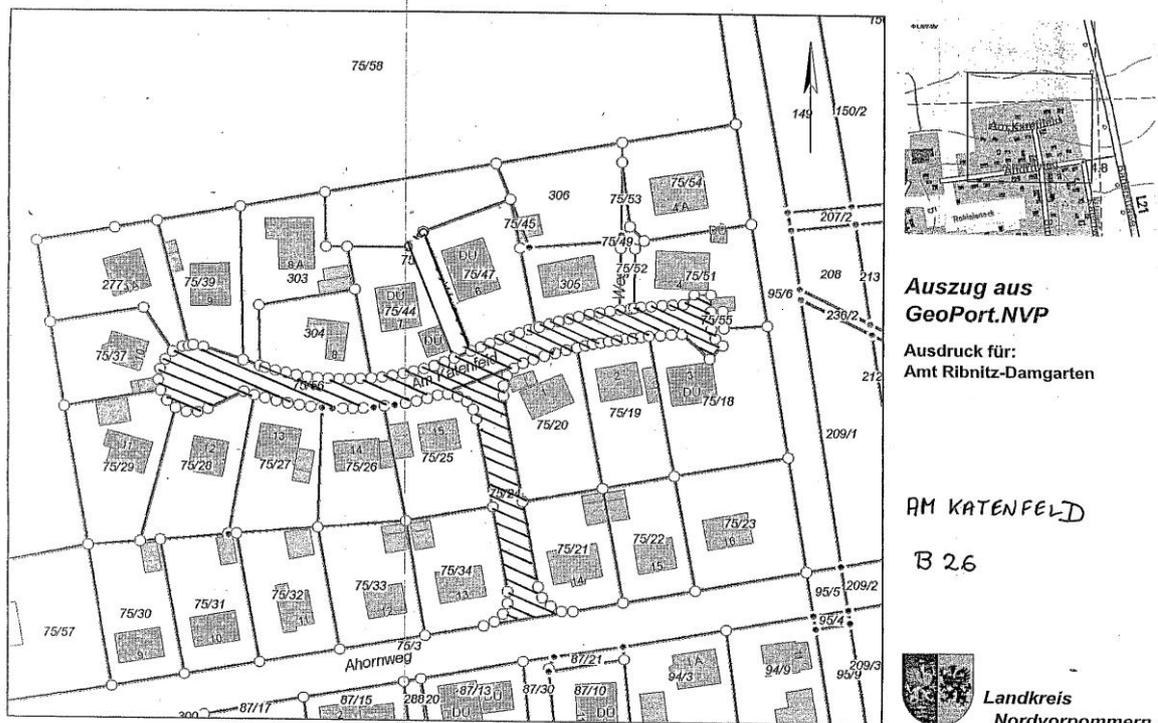
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 26, „Katenfeldweg“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Am Katenfeld“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Am Katenfeld“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Straße „Am Katenfeld“ befindet sich in der Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, auf den Flurstücken 75/24 und 75/56 (markiert in der beigefügten Karte).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



## Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 wird verfügt:

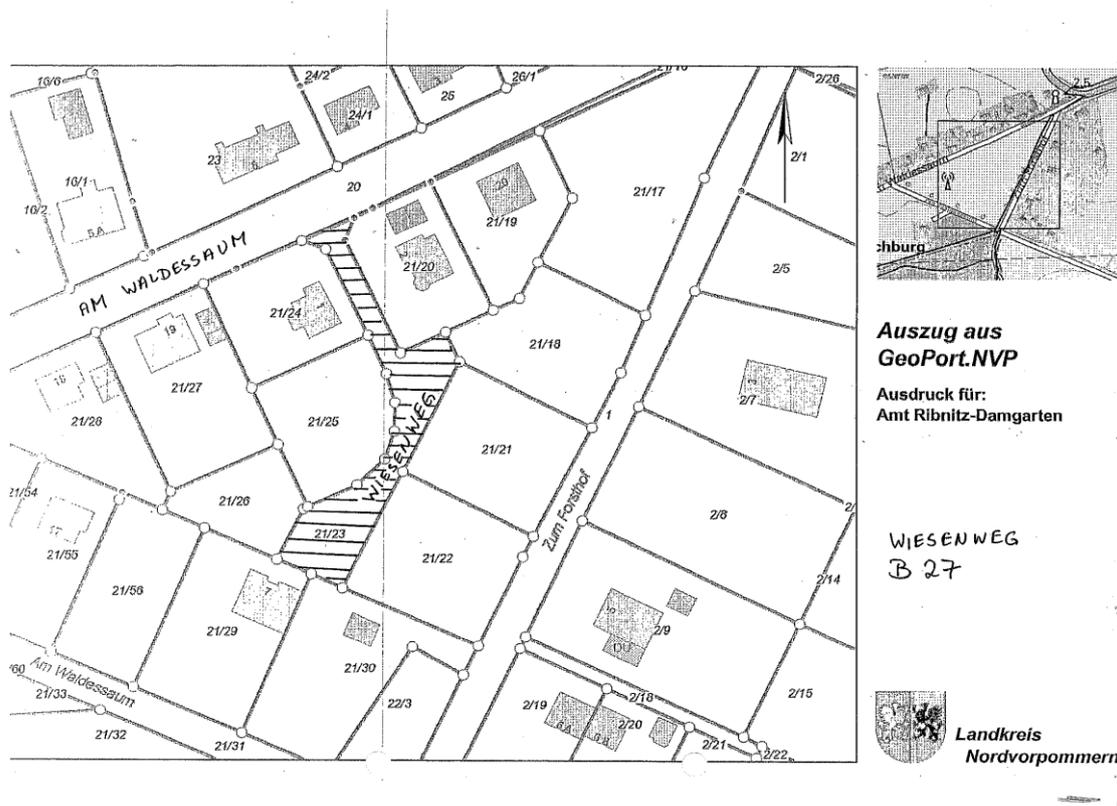
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 27, „Neu-Hirschburg“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Wiesenweg“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Wiesenweg“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Straße „Wiesenweg“ befindet sich in der Gemarkung Hirschburg, Flur 1, auf dem Flurstück 21/23 (markiert in der beigelegten Karte).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



## Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 42 und 45, „Wasserstraße“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Wassersteig“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Wassersteig“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.
3. Der Weg wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV als Weg klassifiziert.

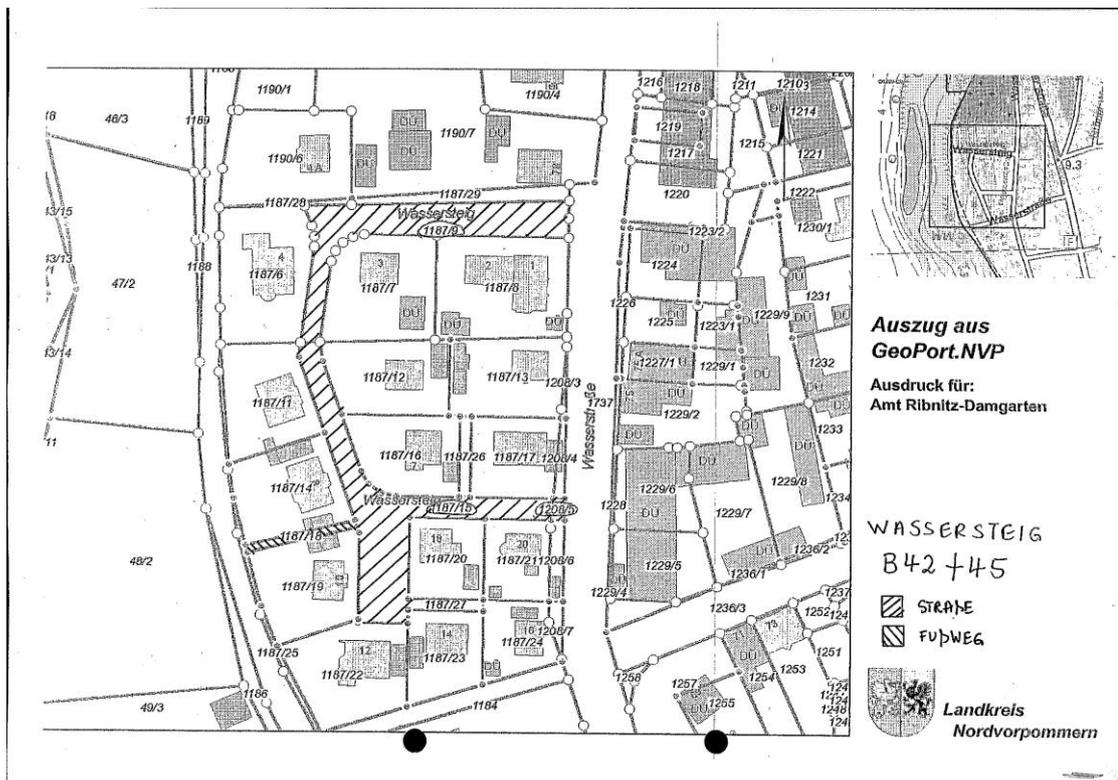
Die Straße „Wassersteig“ befindet sich in der Gemarkung Damgarten, Flur 1, auf den Flurstücken 1187/9, 1187/15 und 1208/5 (markiert in der beigefügten Karte).

Der Weg befindet sich in der Gemarkung Damgarten, Flur 1, auf dem Flurstück 1187/18.

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



## *Öffentliche Bekanntmachung* *Widmungsverfügung*

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Februar 2010 wird verfügt:

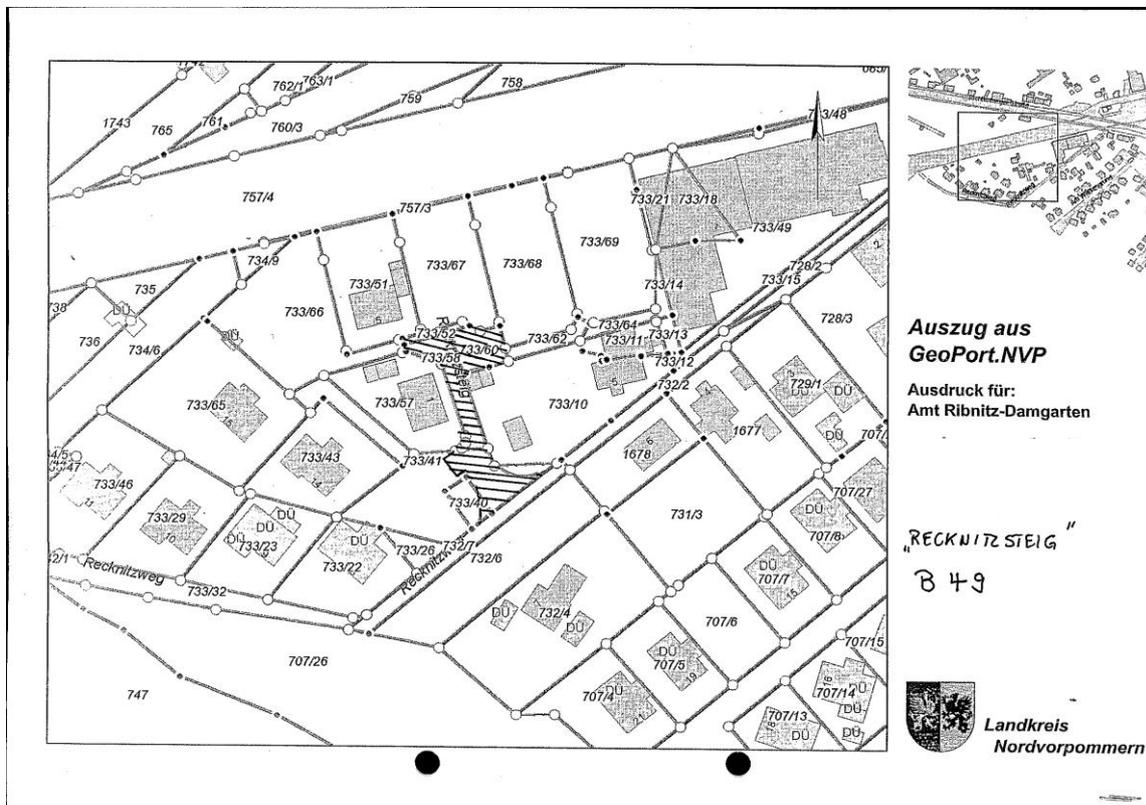
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 49, „Recknitzweg“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Recknitzsteig“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Recknitzsteig“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Straße „Recknitzsteig“ befindet sich in der Gemarkung Damgarten, Flur 1, auf den Flurstücken 733/40, 733/41, 733/52, 733/58 und 733/60 (markiert in der beigefügten Karte).

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassungen durch die Stadtvertretung vom 9. Dezember 2009 und 17. Februar 2010 sowie Teilgenehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde vom 5. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. <b>im Verwaltungshaushalt</b>		
in der Einnahme auf		18.683.500 €
in der Ausgabe auf		18.683.500 €
und		
2. <b>im Vermögenshaushalt</b>		
in der Einnahme auf		11.076.700 €
in der Ausgabe auf		11.076.700 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf		2.500.000 €
davon für Zwecke der Umschuldung		0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf (maximal 10 % vom Verwaltungshaushalt)		1.683.000 €

Wegen der Teilgenehmigung der Kredite durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde werden die in der Anlage aufgeführten Ausgaben vorläufig gesperrt.

#### § 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		340 v. H.
2. Gewerbesteuer		320 v. H.

#### § 4

Die Anzahl der Stellen im Stellenplan beträgt 149 (126,556 Ganztagsbeschäftigte).

Ribnitz-Damgarten, 19. Februar 2010

  
Borje  
Bürgermeister

#### Anlage zu § 2:

Von dem in der Haushaltssatzung 2010 festgesetzten Kreditbetrag von 4.250.000 € wurde durch die Rechtsaufsicht eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 2.500.000 € erteilt. Damit stehen einer Ausgabenhöhe von 1.750.000 € keine Einnahmen gegenüber. Es werden bei folgenden Eigenanteilen hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 27 GemHVO festgelegt:

1300	Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug	120.000 €
2801	bernsteinSchule: Aula Berliner Straße	500.000 €
3401	Stadtkulturhaus: „Pomeraniasanierung“	290.000 €
5621	Sportplatz Damgarten: Umbau Mehrzweckgebäude	400.000 €
6300	Ländlicher Wegebau - Petersdorfer LW, Altheider Weg	250.000 €
6300	Dorferneuerung (Neuhof und Borg Ortslage)	150.000 €
6300	Altheider Weg	40.000 €
		1.750.000 €

Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge entscheidet nach den Festsetzungen des § 27 Abs. 3 GemHVO der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt vom 2. März bis 2. April 2010 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

### *Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2010

- den Eilbeschluss des Hauptausschusses HA 11/1-(09-14) vom 27. Januar 2010 - Masterplan zur touristischen Entwicklung der Halbinsel Pütznitz - genehmigt.
- die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung I./2009 der Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland - bestätigt.
- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

#### *Ribnitz, Sandhufe*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 162/6, 152 m<sup>2</sup>, LGB 406, Trennstück aus dem Flurstück 161/11, ca. 354 m<sup>2</sup>, LGB 7746

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

#### *Ribnitz, Sandhufe I*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 161/13, 330 m<sup>2</sup>, LGB 7746 und Flurstück 162/8, 184 m<sup>2</sup>, LGB 406

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung des Grundstückes zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wurde zugestimmt.

#### *Ribnitz, Gewerbegebiet West I*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 22/5, 260 m<sup>2</sup>, LGB 7336

Zweck: Arrondierung eines Gewerbegrundstückes zur Errichtung einer Lagerhalle für Technik und Material sowie eines Büro- und Sozialtraktes

#### *Damgarten, Recknitzweg*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 737/2, 258 m<sup>2</sup>, LGB 3641

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 735, 260 m<sup>2</sup>; 736, 592 m<sup>2</sup> und 737/1, 279 m<sup>2</sup>, LGB 3641

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

#### *Damgarten, Lerchenweg*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1344/20, ca. 266 m<sup>2</sup>, LGB 7565 und Trennstück aus dem Flurstück 1344/13, ca. 39 m<sup>2</sup>, LGB 7312

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1344/20, ca. 264 m<sup>2</sup>, LGB 7565

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1344/13, ca. 53 m<sup>2</sup>, LGB 7312 und Trennstück aus dem Flurstück 1344/20, ca. 713 m<sup>2</sup>, LGB 7565

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

#### *Klockenhagen*

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/41, ca. 423 m<sup>2</sup>, LGB 8701

Zweck: Zuwegung zu einem Güllelager

Ribnitz-Damgarten, 1. März 2010

Jürgen Borbe, Bürgermeister